



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Beggingen



Revision Nutzungsplanung 2019

Ausscheidung Gewässerräume

Schleitheimerbach / Beggingerbach / Thalmbach 1:2000

Gemeindeversammlung

Einwendungsverfahren vom 10. Mai 2019 bis 9. Juni 2019

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

.....
Peter Wanner

.....
Jolanda Mengel

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

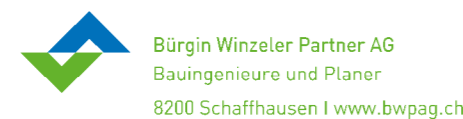
Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.

214208/24

Stand 21-02-20
Format 30/84
Gez. LH



Legende:

Linienbezogene Festlegungen

--- Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

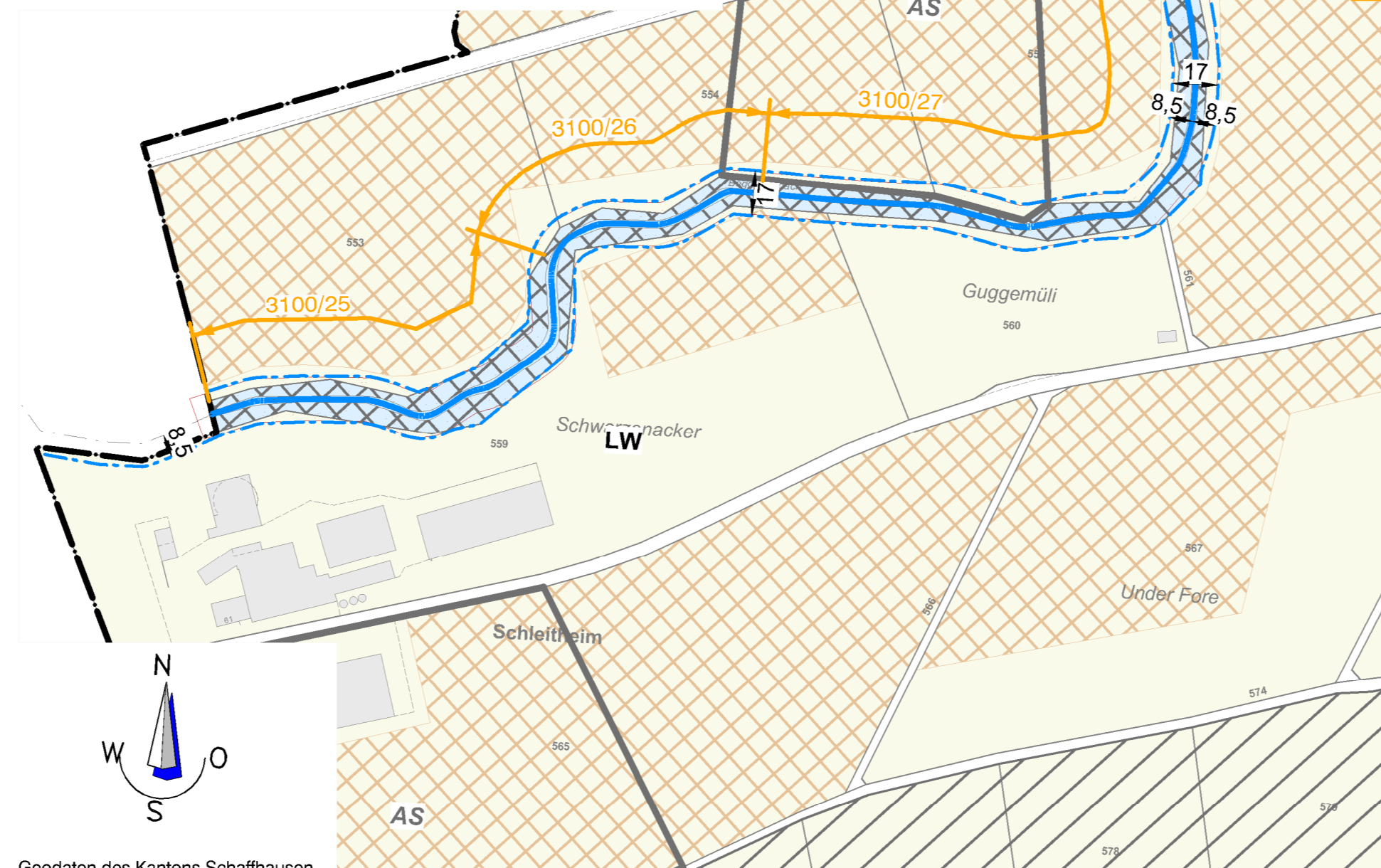
Grundnutzungszonen des Nichtbaugebietes

Landwirtschaftszone LW
Gewässer G

Überlagernde Zonen

Überlagernde Landschaftsschutzzone LS
Überlagernde Naturschutzzone übergeordnet UNü
Überlagernde archäologische Schutzzone AS
Naturgefahrenzonen neu G1-G4
(siehe dazu Gefahrenkarte Beggingen gemäss RRB vom 22.08.2017)

Die Schraffuren
sämtlicher Zonen im Plan
sind genordet dargestellt.



Geodaten des Kantons Schaffhausen

Orientierungsinhalte

Wald W
Hecken, Feldgehölz HFg

Hinweise und Informationen

Bachverlauf offen (neu)
Bachverlauf eingedolt (neu)
Gemeindegrenze
Landesgrenze

Weitere Inhalte

1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
(siehe Anhang zum Planungsbericht)
Fruchtfolgefächern
Bewirtschaftungseinschränkung
nach Ausscheidung Gewässerräume
gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.